

Anträge auf die Ausnahmegenehmigung zur Parkerleichterung für Schwerbehinderte ohne aG oder BI werden in jedem Bürgeramt in Hamm aufgenommen oder können formlos per Brief, Fax oder Email gestellt werden.

Bearbeitet werden die Anträge im

Bürgeramt Pelkum
Kamener Str. 177, 59077 Hamm

Sprechzeiten:

Montag und Donnerstag	7:30 – 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	7:00 – 18:00 Uhr
Freitag	7:30 – 13:00 Uhr

Ihre Ansprechpartnerinnen im Bürgeramt Pelkum sind:

Kirsten Bernholz
(Buchstabenbereich A – K)
02381 / 17-9413, bernholz@stadt.hamm.de

Stephanie Möller
(Buchstabenbereich L – Z)
02381 / 17-9451, moellers@stadt.hamm.de

Bei Verlängerung eines bereits ausgestellten Ausweises ist das gleiche Verfahren zu durchlaufen wie bei der Neuausstellung.

Impressum
Herausgeber:
Stadt Hamm
Der Oberbürgermeister
Amt für Bezirksangelegenheiten
Bürgeramt Pelkum
Auflage: 1.000
09 / 2018

Welche Parkerleichterungen habe ich mit dem orangefarbenen Parkausweis?

Der orangefarbene Parkausweis berechtigt zu folgenden Parkerleichterungen:

- Parken im eingeschränkten Halteverbot und Zonenhalteverbot bis zu 3 Stunden
- Erlaubnis beim Parken im Zonenhalteverbot, in dem durch Zusatzschild das Parken zugelassen ist, die zugelassene Parkdauer zu überschreiten
- Parken an Stellen, die durch Zeichen Parkplatz und Parken auf Gehwegen gekennzeichnet sind und für die durch Zusatzschild eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, über die zugelassene Zeit hinaus
- Parken in Fußgängerzonen, in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während der Ladezeit
- Gebührenfreies Parken ohne zeitliche Begrenzung an Parkuhren und Parkscheinautomaten
- Parken in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der gekennzeichneten Flächen und in Bewohnerparkbereichen bis zu 3 Stunden

Dies gilt jedoch nur sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht. Die höchstzulässige Parkzeit beträgt 24 Stunden.

WICHTIG:

Keine Berechtigung besteht für das Parken an ausgewiesenen Parkplätzen mit dem Zusatzschild Rollstuhlfahrer.

elephantastisch
Hamm:

aG

LIGHT

Ausnahmegenehmigung zur Parkerleichterung für Schwerbehinderte ohne außergewöhnliche Gehbehinderung (aG) oder Blindheit (BI)

Was ist die Parkerleichterung für Schwerbehinderte ohne außergewöhnliche Gehbehinderung oder Blindheit, das sogenannte „aG light“?

Unter bestimmten Voraussetzungen können Schwerbehinderte, die kein Merkzeichen aG oder Bl im Schwerbehindertenausweis eingetragen haben, von der Stadt Hamm eine Ausnahmegenehmigung zur Parkerleichterung sowie den dazugehörigen orangefarbenen Parkausweis erhalten. Diese gilt deutschlandweit, berechtigt jedoch **nicht** dazu, das Fahrzeug auf einem Parkplatz mit dem Zusatzschild Rollstuhlfahrer abzustellen.

Die gesetzliche Grundlage ist der § 46 Abs. 1 Nr. 11 Straßenverkehrsordnung (StVO).



Welche Unterlagen werden benötigt?

Es ist hilfreich, wenn eine Kopie des Schwerbehindertenausweises oder des Feststellungsbescheides dem Antrag beigelegt wird, damit eine einfache Zuordnung erfolgen kann.

Ein Lichtbild wird für den Ausweis nicht benötigt.

Die Ausstellung der Ausnahmegenehmigung und des dazugehörigen Parkausweises ist kostenlos.

Wer hat einen Anspruch auf diese Parkerleichterung?

Für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung kommen nur folgende Personengruppen in Betracht:

- Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G und B **und** einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 80 **allein** für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken)
- Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G und B **und** einem GdB von wenigstens 70 **allein** für Funktionseinschränkungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) **und gleichzeitig** einem GdB von wenigstens 50 für Funktionseinschränkungen des Herzens oder der Atemorgane
- Schwerbehinderte Menschen, die an Morbus Crohn und Colitis Ulcerosa erkrankt sind, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 60 vorliegt
- Schwerbehinderte Menschen mit künstlichem Darmausgang **und zugleich** künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 70 vorliegt

Für den unter a) und b) genannten Personenkreis kann die Ausnahmegenehmigung **beschränkt auf NRW** bereits erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für B nicht erfüllt sind.

Steht mir also eine Ausnahmegenehmigung zu wenn ich z.B. einen Schwerbehindertenausweis mit GdB 80 und Merkzeichen G habe?

Nein, nicht zwingend. Entscheidend sind die Art und das Ausmaß der vorliegenden Gesundheitsstörungen und vor allem deren Einfluss auf das Gehvermögen. Es kommt nicht auf den Gesamt-GdB an, sondern auf den jeweiligen GdB für die Erkrankungen an den unteren Gliedmaßen.

Kann ich aus meinem Schwerbehindertenausweis ersehen, ob ich einen Anspruch auf „aG light“ habe?

Nein. Aus dem Schwerbehindertenausweis sind nur der Gesamt-GdB sowie die festgestellten Merkzeichen ersichtlich. Die Einzelwerte der festgestellten Gesundheitsstörungen ergeben sich nur aus der Schwerbehindertenakte.

Wer entscheidet über meinen Antrag auf „aG light“?

Um zu überprüfen, ob die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Parkerleichterung „aG light“ vorliegen, wird im Wege der Amtshilfe der Ärztliche Dienst der Stadt Hamm beauftragt. Anhand der im Schwerbehindertenrecht geführten Akte wird von einem Arzt ermittelt, ob die Voraussetzungen für „aG light“ vorliegen oder nicht. Die Ausnahmegenehmigungen erteilt dann das Bürgeramt Pelkum.

Es ist daher wichtig, dass in der Schwerbehindertenakte alle aktuellen Informationen zu den Gesundheitsstörungen vorliegen. Wenn die letzte Antragstellung im Schwerbehindertenrecht schon länger her ist oder seit der letzten Feststellung in jedem Fall eine Veränderung des Gesundheitszustandes eingetreten ist, wird empfohlen, zunächst einen Antrag auf Verschlimmerung in der Schwerbehindertenabteilung zu stellen, damit bei der anschließenden Entscheidung über „aG light“ auch der aktuelle Gesundheitszustand zu Grunde gelegt wird. Der „aG light“-Antrag kann dann nach der Entscheidung über den Änderungsantrag gestellt werden oder zeitgleich.

Wie wird der Ausweis verwendet?

Der Ausweis ist gut sichtbar im Auto auszulegen. Die dazugehörige Ausnahmegenehmigung muss mitgeführt werden.

Der Ausweisinhaber **muss** bei Inanspruchnahme des Ausweises und der damit verbundenen Erleichterungen stets anwesend sein. Bei Erledigungsfahrten für den Ausweisinhaber, wenn dieser nicht selbst anwesend ist, darf der Ausweis nicht genutzt werden.

Die Gültigkeitsdauer ist abhängig von der Gültigkeit des Schwerbehindertenausweises, beträgt jedoch maximal fünf Jahre.